

Zürich, 12. Juli 2010

KR-Nr. 216/2010

A N F R A G E von Yves de Mestral (SP, Zürich)

betreffend Unregelmässigkeiten bei nachträglichen Baubewilligungsgesuchen

Mit Verfügung Nr. BVV 08-2596 hat die Baudirektion des Kantons Zürich - entgegen der ständigen Praxis des Amtes für Landschaft und Natur und in ausdrücklicher Verletzung des Mindest-Waldabstandsbereichs - am 13. Januar 2009 die nachträgliche (forstrechtliche) Bewilligung einer widerrechtlich erstellten Baute innerhalb der Waldabstandslinie erteilt. Die Baurekurskommission III des Kantons Zürich (BRK) hob mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Entscheid vom 26. August 2009 diese forstrechtliche Bewilligung wieder auf und lud die betroffene kommunale Baubehörde ein, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu prüfen. Obwohl der BRK-Entscheid vor knapp elf Monaten erging, besteht der unrechtmässige Zustand nach wie vor.

In diesem Zusammenhang stellen sich dem Unterzeichnenden die folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, das vorstehend geschilderte Verfahren sei effizient und rechtsstaatlich überzeugend, wenn im Resultat - nach Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens und dem schliesslich abschlägigen Entscheid der BRK III - der gleiche Zustand besteht wie vorgängig?
2. Erachtet der Regierungsrat vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen die Kompetenzregelung von § 2 lit. c PBG als zureichende Grundlage zur Anwendung von PBG 341 durch die örtlichen Baubehörden?

Yves de Mestral

216/2010